

Mittheilung des Senats

vom 12. April 1875.

Strafanstalt.

In Veranlassung der bekannten Vorgänge in der Strafanstalt, welche auch zu Verhandlungen in der Bürgerschaft und zu dem Beschlusse derselben vom 10. März d. J. geführt haben, forderte der Senat, wie er der Bürgerschaft schon mitgetheilt hat, einen Bericht von der Inspection der Gefängnisse ein, mit dem Auftrage, in diesem Berichte auch über die an die Bürgerschaft gerichtete Eingabe der Herren **Bernhard** und **Tebelmann** vom 5. Februar d. J., soweit dieselbe auf die disciplinarische Ordnung der Anstalt sich beziehe, und über die von der Bürgerschaft gerügten Mängel sich zu äußern. Dieser Bericht ist eingegangen und vom Senate an eine aus drei unbetheiligten Mitgliedern bestehende Commission zur Vergleichung mit den Akten verwiesen worden. Die Commission hat dem Senate angezeigt, daß sie nach sorgfältiger Prüfung der Protokolle der Gefängnißdeputation, der Akten der Inspection der Gefängnisse, der Akten des Staatsanwalts und der Akten der Strafanstalt den Bericht nicht allein in allen thatsächlichen Anführungen, so weit sie in jenen Akten zu controlliren sind, und in allen Citaten aus den Akten vollständig genau gefunden hat, sondern auch daß in den Akten nichts Wesentliches mehr enthalten ist, als was der Bericht der Inspection mittheilt. Hinsichtlich der Vorgänge im Kreise der Gefängnißdeputation haben die Commissarien des Senats bei derselben die Richtigkeit der Darstellung des Berichts ausdrücklich dem Senate bestätigt, der Vorsitzer mit der Bevormutung, daß er nicht in allen in Betracht kommenden Sitzungen anwesend gewesen sei.

Obwohl der Bericht, in Folge des der Inspection erteilten Auftrags, eine Reihe von Punkten umfaßt, welche nicht Gegenstand der Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft sind, so hat es doch als richtig angesehen werden müssen, denselben unverkürzt zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen. Einerseits entsprach dies dem gerechtfertigten Interesse, welches die Bürgerschaft und das Publikum an der Strafanstalt nehmen, andererseits erforderte es die Gerechtigkeit, der Inspection der Gefängnisse die Gelegenheit nicht zu versagen, den im Verlaufe dieser Angelegenheit wider sie lautgewordenen öffentlichen Anschuldigungen und Verdächtigungen gegenüber ebenso öffentlich vor ihren Mitbürgern sich zu rechtfertigen und die ihrer Aufsicht anvertraute Anstalt gegen theils in gehässiger Weise übertriebene, theils grundlose Anklagen in Schutz zu nehmen.

Ueber die Anträge der Bürgerschaft vom 10. v. M. erklärt der Senat sich wie folgt.

1. Antrag, dahin zu wirken, daß die Verhängung schwererer Strafarten, wenn auch in das Ermessen des Directors, doch nicht in das eines unteren Beamten gestellt werde und nicht ohne Anzeige an die Inspection des Senats geschehe. Die Verhängung von Disciplinarstrafen steht schon jetzt lediglich dem Director zu, und selbst dem zweiten Beamten der Anstalt, dem Inspector, nur insofern als er in Verhinderungsfällen den Director vertritt. Daß in solchen Fällen die Directorialthätigkeit nicht ruhen kann, sondern irgend einem Vertreter übertragen werden muß, und zwar einschließlich der Strafgewalt, liegt auf der Hand. Es würde sich also nur fragen, ob diese Vertretung einem anderen als dem zweiten Beamten oder diesem in Verbindung mit einem Dritten anzuvertrauen oder ob sonst in fraglicher Beziehung eine Einrichtung zu treffen sei, welche, ohne das in einer Strafanstalt häufig erforderliche sofortige Einschreiten zu hindern und ohne die Autorität der Direction zu schwächen, bessere Bürgschaften gegen Mißgriffe gewähre. Der Senat hat, obgleich er die Schwierigkeiten einer derartigen Einrichtung nicht verkennet, die Gefängnißdeputation aufgefordert, sich über diesen Punkt zu äußern und dabei namentlich auch die in anderen Strafanstalten bestehenden einschlägigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Antrag, dahin zu wirken, daß dem mit der Vollstreckung der verhängten Hausstrafe betrauten Beamten eine in die Hausordnung aufzunehmende In-

struction erteilt werde, worin die Art der Vollstreckung genau vorgeschrieben ist. Mit diesem Punkte hat die Deputation bereits aus eigenem Antriebe sich beschäftigt und sind ihre Vorschläge zu erwarten. (Vgl. Bericht der Inspection unter III.)

3. Antrag, dahin zu wirken, daß eine wachsamere und schärfere Aufsicht über die genaueste Pflichterfüllung aller Angestellten geübt werde. In dem in Rede stehenden Falle trifft ohne Zweifel eine oder zwei der Aufseherinnen der Vorwurf der Fahrlässigkeit beim Abschließen der Kirchenthür und der Begleitung der Gefangenen. Hieraus kann aber keineswegs die allgemeine Anschulldigung abgeleitet werden, daß die Beaufsichtigung des unteren Dienstpersonals eine schärfere und wachsamere hätte sein sollen. Die vorgesetzten Beamten werden nie im Stande sein, jede einzelne Dienstleistung der Untergebenen zu controlliren; sie werden stets in der Lage bleiben, Vieles der Gewissenhaftigkeit der Angestellten zu überlassen. In den besten Anstalten bleibt daher immer die Möglichkeit einzelner Fahrlässigkeiten. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß der Director, der Inspector oder der Oberaufseher es an der schuldigen Aufmerksamkeit hätten mangeln lassen. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß die Anstalt mit einem großentheils noch ungeübten Personal erst vor wenigen Monaten eröffnet war, als der fragl. Vorfall sich ereignete, daß die Vereinigung von Männern und Weibern in einer Anstalt schon an sich die Aufrechterhaltung der Ordnung erschwert, daß die baulichen Einrichtungen des Hauses diese Schwierigkeiten noch erhöhen, daß die eine der Aufseherinnen an den Dienst in einem Weiberzuchthause gewöhnt war, in welchem weit minder strenge Anforderungen an die Wachsamkeit gestellt wurden, daß endlich das Correspondiren der Gefangenen unter einander anerkannter Maßen auch in den bestgeleiteten Strafanstalten nicht selten der Entdeckung der erfahrensten Beamten entgeht, daß also aus dem Vorkommen eines einzelnen, ohnehin sehr bald entdeckten Falls ein ungünstiger Schluß auf die Ordnung der Anstalt im Allgemeinen nicht gezogen werden kann. Immerhin wird indeß auch dieser vereinzelte Fall als ein Sporn zu eifrigster Pflichterfüllung den Beamten der Anstalt dienen. Noch ist zu bemerken, daß wegen der vorgefallenen Ordnungswidrigkeiten gegen die in Betracht kommenden Aufseherinnen, soweit es nach Lage der Sache möglich war, disciplinarisch verfahren worden ist.

4. Antrag, dahin zu wirken, daß unter Anleitung und Aufsicht des Directors von allen wichtigen Vorfällen ohne Ausnahme in einem jederzeit der Inspection des Senats zur Einsicht bereit liegenden Buche Aufzeichnungen stattfinden. Schon jetzt besteht in der Anstalt ein i. g. Rapportbuch, in welches täglich die dienstlichen Vorgänge eingetragen werden und welches selbstverständlich jederzeit von der Inspection eingesehen werden kann. Auch der hier fragl. Vorfall war in das Rapportbuch eingetragen, dessen Inhalt übrigens vorwiegend aus den alltäglichen und unerheblichen Dienstnotizen besteht. Eben deshalb und weil die Inspection nicht täglich Einsicht von diesem Buche nehmen kann, eignet sich dasselbe nicht zur Controлле der wichtigeren Vorgänge. Wirksamere ist jedenfalls die durch §§ 16 und 17 der Instruction des Directors vorgeschriebene Einrichtung und namentlich die jetzt eingeführte Anordnung vierzehntäglicher Berichterstattung über alle verhängten Disciplinarstrafen. (Vgl. Bericht der Inspection unter IV., woselbst auch die Umstände angeführt sind, welche es erklärlich machen, daß gerade in dem hier fraglichen Falle die in § 17 der Instruction vorgesehene Anzeige unterblieb.)

5. und 6. Die unter diesen Nummern enthaltenen Anträge erledigen sich durch das zu 4 Bemerkte.

Anlage.

Bericht der Inspection der Gefängnisse.

Auftragsgemäß beehrt sich die Inspection der Gefängnisse über den Beschluß der Bürgerschaft vom 10. d. Mts., betreffend die Strafanstalt zu Oslebshausen und die Vorgänge, welche zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben, insbesondere das Verfahren der Inspection rücksichtlich derselben, ganz ergebenst zu berichten. Die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse und die zahlreichen Irrthümer, welche bei ihrer Beurtheilung zu Tage getreten sind, machen eine ausführliche Berichterstattung zur Pflicht.

I.

In einer Sitzung der Gefängnißdeputation am 27. Novb. v. J. richtete der Rechnungsführer der Deputation Herr Bernhard an den Unterzeichneten als

Inspection der Gefängnisse die Anfrage, ob ihm von dem folgenden Vorfalle Etwas bekannt sei:

in der Strafanstalt zu Oslebshausen sollten im letzten Sommer während Abwesenheit des Directors Unsittlichkeiten zwischen einem männlichen und einer weiblichen Gefangenen, und zwar in der Kirche vorgefallen sein, in Anlaß dessen solle die weibliche Gefangene zur Erzwingung des Geständnisses an einem Strick in die Höhe gezogen sein, so daß die Füße den Boden nur kaum noch berührt hätten.

Herr Bernhard fügte hinzu, die Aufseherin Meyer habe ihm gegenüber die Mittheilung aus eigener Wahrnehmung als richtig bestätigt.

Obige Ansäuerung fußt auf einer Notiz, die sich der Unterzeichnete am 3. December in den Acten machte. Protokollirt wurde die Mittheilung in allseitigem Einverständnis nicht, da es sich zunächst nur um ein, wenn auch angeblich aus sehr glaubhafter Quelle stammendes Gerücht handelte. Das anwesende Deputationsmitglied Herr Tebelmann wollte das nämliche Gerücht in glaubhafter Weise gehört haben, wobei derselbe hervorhob, er habe das Strafgesetzbuch darüber nachgesehen und gefunden, daß, wenn die Sache wahr sei, den Schuldigen eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren treffe. (Diese Bemerkung weist auf § 343 des Strafgesetzbuchs hin: „Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“ Da hiernach die Anschuldigung eines schweren Verbrechens vorlag, mußte die Ermittlung der Wahrheit oder der Unwahrheit derselben den Mittelpunkt der weiteren Verhandlung und Untersuchung bilden.)

Das anwesende Deputationsmitglied Herr Strube wollte von in der Strafanstalt vorgefallenen Unsittlichkeiten gehört haben. Den übrigen Mitgliedern war die Sache nicht zur Kunde gelangt, so auch nicht dem Unterzeichneten.

Der Unterzeichnete erklärte, er werde sofort eine genaue Nachforschung anstellen und der Deputation das Ergebnis mittheilen. Ein Auftrag — wie in dem Schreiben des Herrn Bernhard und Tebelmann vom 5. Febr. d. J. behauptet wird — ist von Seiten der Deputation dem Unterzeichneten nicht ertheilt und hat derselbe daher auch bei der Nachforschung und Untersuchung nicht Namens oder im Auftrage der Deputation, sondern in pflichtmäßiger Erfüllung eigener Obliegenheit und in eigener Verantwortung als Inspection gehandelt.

Am Morgen des 28. November forderte der Unterzeichnete die Direction unter der Voraussetzung, daß der behauptete Disciplinarfall stattgefunden, zur Einsendung der Acten und zum Berichte darüber auf, ob, wie behauptet worden, Peinigungen einer Gefangenen zur Erzwingung eines Geständnisses in dieser Sache stattgefunden hätten.

Am 3. December gingen die Acten mit einem Berichte der Direction, welchem Erklärungen des Inspectors und des Lehrers beigelegt waren, ein. Nach diesen amtlichen Äußerungen waren die Unsittlichkeiten vorgefallen und hatten gegen beide Theile nach einander zwei Bestrafungen, die erste wegen schriftlicher Correspondenz, die zweite wegen des unsittlichen Verkehrs und erwiesenen hatnäckigen Lügens stattgefunden; die erste hatte in Dunkelarrest und Kostschmälerung, die zweite in Anbinden an die Wand (beides in der Hausordnung vorgesehene Strafen) bestanden. Die Geständnisse waren, soweit sie überhaupt erfolgt waren, den Strafen vorausgegangen, während oder nach den Bestrafungen waren die Schuldigen überall nicht mehr befragt oder zu Äußerungen veranlaßt worden. *)

Angeichts dieses Inhalts der amtlichen Mittheilungen wurde die in der Deputation gemachte Angabe des Herrn Bernhard, daß die Aufseherin Meyer als Augenzeugin das von ihm Mitgetheilte bestätigt habe, von besonderer Bedeutung. Der Unterzeichnete schrieb daher sofort am 3. December an Herrn

*) Beide Sträflinge hatten die Correspondenz eingestanden; den unsittlichen Verkehr hatte nur die Aechter vor der Verhängung der Strafe eingeräumt, wonach auf weitere Vernehmung des Kühn verzichtet wurde. Kühn erklärte während der Bestrafung dem Oberaufseher, er wolle alles gestehen; es wurde jedoch davon keine Notiz genommen, weil, wie der Inspector in seinem Berichte anführt, die Strafe nicht den Zweck hatte, ein Geständnis herbeizuführen, auch kein Grund vorlag, wegen eines solchen nachträglichen Geständnisses, die Strafe zu mildern. Ein vollständiges Geständnis legte Kühn erst nach verbüßter Strafe ab.

Bernhard, er möge ihm genau mittheilen, was Frau Meyer ihm gesagt habe. Statt schriftlicher Antwort erschien Herr Bernhard anderen Tags in der Wohnung des Unterzeichneten. Letzterer theilte demselben im Allgemeinen den Inhalt des eingegangenen Berichts mit, namentlich daß darnach der Hauptpunkt, die Mißhandlung zur Geständnißerpresse, in Abrede gestellt werde. Herr Bernhard meinte jedoch, die Sache werde sich doch wohl anders verhalten, denn seine Mittheilungen rührten von einem Beamten der Anstalt her, ihm habe Jemand die Sache hinterbracht, der sie seinerseits aus dem Munde eines Beamten haben wolle. Der Unterzeichnete ersuchte Herrn Bernhard um Benennung seines Gewährsmannes, als einer unter solchen Umständen sehr wichtigen Auskunftsperson. Herr Bernhard erwiderte: es würde ihm nicht angenehm sein, diesen Herrn mit hineinzuziehen, jedenfalls müsse er ihn erst fragen; zwar bezweifle er keinen Augenblick, daß der Herr dann damit einverstanden sein werde. Lieber sei es ihm aber, wenn der Unterzeichnete sich ohnedem behelfen könne, derselbe könne ja nur alle Beamten befragen. Von einem bindenden Versprechen, vollends einem Ehrenworte, welches dem Herrn geleistet sei, und von irgend welcher Mitwissenschaft des Herrn Tebelmann bezüglich dieses Gewährsmannes sagte Herr Bernhard Nichts. Der Unterzeichnete ersuchte denselben dringend, ihm die Sache nicht so zu erschweren; er stellte ihm vor, es handele sich hier um die Alternative: entweder die Mißhandlung zur Geständnißerzwingung habe stattgefunden, und dann sei das Zeugniß seines Gewährsmannes und des von ihm bezeichneten Beamten von größter Wichtigkeit, oder sie habe nicht stattgefunden, dann habe der Beamte sich eines schweren Dienstvergehens, durch Verbreitung verläumdender Angaben, schuldig gemacht.

Diese Vorstellungen waren jedoch erfolglos, ebenso der Hinweis darauf, daß Herr Bernhard, zumal als Rechnungsführer, sich identificiren müsse mit der gesammten Deputation, als verwaltenden Collegialbehörde, daß er nicht dastehe, wie ein beliebiger Dritter, vielmehr das dringendste Interesse daran habe, festzustellen, ob die von der Deputation verwaltete Anstalt Beamte habe, welche pflichtwidriger Weise unwahre Gerüchte über sie verbreiten.

Die einzige Auskunft, zu welcher der Unterzeichnete Herrn Bernhard zu bewegen vermochte, war die, daß er seinem Gewährsmann gegenüber als mögliche Quelle die Namen der Aufseher Harjes und Deppe hingeworfen und daß jener darauf in einer Weise geantwortet habe, welche ihn zu der Vermuthung berechtige, einer dieser beiden sei der richtige.

Bezüglich der Aufseherin Meyer bestätigte Herr Bernhard im Allgemeinen seine frühere Erklärung.

Während der Unterredung trat auch der Director Langreuter ein. Ich theilte ihm mit, daß ich mit Herrn Bernhard über den Vorfall in der Strafanstalt rede und veranlaßte ihn zu einer Auseinandersetzung, wie die Strafe des Anbindens oder Anschließens vollstreckt werde. Derselbe demonstirte dies dahin, daß dem zu Strafenden die Handgelenke in durch eine Stange verbundene Handschellen geschlossen würden, daß dann um die Stange ein Tau gelegt werde und dieses an einem, an der Wand befindlichen geeigneten Befestigungsort, z. B. einem Haken oder Gasarm, in der Art festgebunden werde, daß der Sträfling, das Gesicht der Wand zugekehrt, mit hoch aufgezogenen Armen eine bestimmte Zeit lang stehen müßte. Es sei eine schwere Strafe, das sei aber auch ihr Zweck, da sie nur für die schwersten Disciplinarfälle bestimmt sei. Ob er, Director Langreuter, sie nach Lage der Sache angewandt haben würde, bezweifle er. Doch machte der Director deshalb dem Inspector aus ihrer Anwendung keinen Vorwurf. In dem schriftlichen Berichte hatte er ihn von jedem Vorwurfe ausdrücklich freigesprochen. Dazu ist zwar schon hier zu bemerken, daß die Strafvollziehung von obiger Darstellung in einem Punkte abwich: die Gefangene hatte nämlich, als die Arme aufgezo-gen waren, ihren Stützpunkt nicht auf den ganzen Fußsohlen, sondern eine oder beide Ferjen (hierüber schwanken die Angaben) blieben etwas ($\frac{1}{2}$ Zoll nach Aussage des strafvollstreckenden Aufsehers) vom Boden entfernt. Dieser Umstand war jedoch damals noch unbekannt und wurde erst durch eine bald darauf vom Director eingereichte Erklärung des Inspectors Bohlken constatirt, über welche der Director sein Bedauern nicht zurückhielt.

Der Unterzeichnete schritt nun zur näheren Ermittlung durch die geeigneten Vernehmungen. Am 8. Decbr. wurde die zu dem Ende nach Bremen geladene Aufseherin Meyer vernommen. Bei dem Gewichte, welches Herr Bernhard auf ihre Bestätigung des Gerüchts gelegt hat und bei dem Umstande, daß sie über den Strafvollzug selbst als einzige so zu sagen unparteiische Zeugin auszusagen vermochte, sei ihre Aussage, soweit sie zur Sache gehört, vollständig mitgetheilt.

Auf die an die Vernommene gerichtete Frage „was sich im vorigen Sommer mit der Gefangenen Recker ereignet habe“ lautet die Antwort im Protokoll:

„Es wurde ermittelt, daß sie brieflich mit Kühne correspondirt hatte. Darüber zur Rede gestellt, log sie ganz entsetzlich. Da aber die Beweise ganz klar waren, wurde sie zur Strafe zum Dunkelarrest verurtheilt. Geschlechtlichen Verkehr mit Kühne hatte sie beharrlich in Abrede gestellt. Hinterher räumte sie auf eindringliches Zureden des Inspectors auch dies ein und wurde nunmehr auch zum Anschließen verurtheilt.“

Das Protokoll fährt dann fort:

„Comparentin setzte aus freien Stücken hinzu: Des war übrigens so schlimm gar nicht. Es dauerte eine gute Viertelstunde. Sie berührte mit den Füßen die Erde. Ich hätte es auch ganz gut aushalten können.“

Ob die Recker wahr und des Anschließens noch befragt sei?

Nein.

Ob sie während desselben geklagt habe?

Nein.

Ob sie hinterher noch mehr gestanden habe?

Nein; sie ist auch hinterher nicht mehr befragt worden.*) Doch war sie sehr angst vor dem Director, wenn der bei der Rückkehr es erführe. Der hat sie denn auch sehr ernst ermahnt.

Aus freien Stücken setzte Frau Meyer noch hinzu:

Bei Gelegenheit der Tobergte'schen Schwurgerichtsverhandlung befragte mich Herr Bernhard über den Vorfall. Da mußte ich es ihm ja sagen; ich habe ihm auch Nichts anderes erzählt, als Ihnen.

Ich fragte ihn, woher er denn darum wisse, er sagte, es werde viel darüber erzählt; worauf ich noch erwiderte, es werde manches erzählt, aber dann auch mitunter übertrieben.

Ich sagte noch, es sei so schlimm nicht gewesen und es hätte mich gefreut, daß der Inspector dabei geblieben. Ich wäre auch dabei geblieben; wäre es so schlimm gewesen, so würde ich nicht dabei geblieben sein.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Frau Meyer.

Entlassen.

Zur Beglaubigung:

(gez.) A. Pauli.

Am 12. December begab sich Unterzeichneter nach Oslebshausen, um diejenigen Vernehmungen zu halten, zu denen derselbe nach Lage der Sache in den Stand gesetzt war, des Aufsehers und Rochs Tiarks, welcher das Anschließen der Recker vollzogen hatte, und der von Herrn Bernhard bezeichneten Aufseher Harjes und Deppe.

Tiarks äußerte sich im Wesentlichen dahin, über den Straffall und den Gang der darüber geführten Untersuchung habe er keine eigene Kunde, er sei nur vom Inspector in den Gefängnisflügel bestellt und habe dort die Ordre erhalten, die Recker anzuschließen. Er sagt darüber:

„Ich legte der Recker die Handschellen an und zog ihr an einem Gasarm die somit gefesselten Hände empor. Vorher weinte sie, als ich mich daran machte, sie anzuschließen. Nachher, als sie angeschlossen stand, war sie ruhig. Sie wimmerte wohl, aber nicht so wie vorher. Schmerzen konnte sie auch nicht empfinden. Sie berührte beim Anschließen mit den Füßen die Erde.“

Befragt, ob sie während des Anschließens noch befragt sei, oder irgend Etwas geäußert habe?

Nein. Ich ging übrigens nach einigen Minuten schon fort, weil ich wegbeordert wurde. Sehr kurze Zeit danach fragte ich die Frau Meyer, welche Zeugin war, ob die Recker noch angeschlossen sei. (Bei Vorlesung: es kann vielleicht auch Jemand anders gewesen sein, an den ich die Frage richtete.)

*) Nach den itenogr. Berichten (pag. 106) behauptete Herr Bernhard in der Bürgerchaftssitzung v. 10. März. „Beide Augenzeugen (Frau Meyer und Aufseher Tiarks) hätten erklärt und seien der Meinung gewesen, daß die Strafe vollzogen sei, um die Gefangene zum Geständniß zu veranlassen.“ Die obige Aussage der Frau Meyer und die sogleich mitzutheilende des Aufsehers Tiarks zeigen was davon zu halten ist.

Sie verneinte es, worauf ich noch meine Verwunderung äußerte, daß sie schon wieder gelöst sei.

Die Frau Meyer sagte während des Angehorenseins zur Keder: Siehst Du, das kommt von Deinem Lügen, oder etwas Aehnliches.

Befragt, ob er über eine grausame oder qualvolle Behandlung der Keder Äußerungen gethan habe?

Nein, im Gegentheil, ich habe wohl meine Verwunderung geäußert, über ihre glimpfliche Behandlung.

Außer den Genannten war Niemand zugegen gewesen."

Der Aufseher und Bote **Harjes** verneinte auf das Entschiedenste irgend Mittheilungen über den Vorfall ins Publikum getragen zu haben.

Der Aufseher und Maschinist **Deppe** leugnete gleichfalls, irgend Etwas über den Vorgang ins Publikum gebracht zu haben und sprach das Verlangen aus, daß ihm der Mann, welcher so Etwas über ihn behauptete, gegenüber gestellt werde.

Eine Vernehmung des sämmtlichen zahlreichen Beamtenpersonals über den eben berregten Punkt erschien überflüssig, zumal es an allen Anhaltspunkten für etwaige Vorhalte fehlte, bei dem Strafvollzuge selbst aber außer dem Inspector, der Frau Meyer und — zu Anfang — dem Aufseher **Tiarks** Niemand zugegen gewesen war und von dem Inspector zwei schriftliche Berichte vorlagen, die einer Ergänzung nicht bedurften. Eine am 22. December zu allem Ueberflusse noch vorgenommene Vernehmung desselben ergab denn auch keinerlei Vervollständigung des Untersuchungsmaterials. Von einer förmlichen, unter allen Umständen mißlichen und wegen der zweifelhaften Glaubwürdigkeit kaum relevanten Vernehmung der Keder über von ihren vorgesetzten Beamten gegen sie geübte Ausschreitungen glaubte der Unterzeichnete einstweilen noch Abstand nehmen zu dürfen, da eine beiläufige Ausforschung derselben durch den Director laut dessen schriftlichen Berichts bereits stattgefunden hatte, deren Ergebnis mit den obigen Ermittlungen übereinstimmte *) und es somit nach Lage der Sache zunächst darauf ankommen mußte, das anderweitige Beweismaterial zu vervollständigen. Hierzu aber war es von größter Bedeutung zu erfahren, welche Angaben der bisher unbekannte Beamte — vielleicht aus eigener Wissenschaft — zur Bestätigung der Mittheilungen des Herrn **Bernhard** gemacht hatte.

Der Unterzeichnete vermochte sich noch immer der Ueberzeugung nicht hinzugeben, daß der Rechnungsführer Herr **Bernhard** seine Mitwirkung zur Ermittlung dieses Beamten wirklich auf die Dauer versagen und die Inspection in der Erfüllung ihrer Pflicht behindern werde. Er wandte sich daher in diesem Stadium der Untersuchung mit einem Schreiben an Herrn **Bernhard**, worin er die frühere mündliche Bitte um Nennung seines Gewährsmanns wiederholte. Herr **Bernhard** antwortete in einem leider nicht mehr bei den Acten befindlichen Bilette, er werde dazu nur die Hand bieten, wenn die Deputation ihn dazu ermächtige. Der Gewährsmann werde dann voraussichtlich nicht zögern, seinen Namen nennen zu lassen. Dieser durchaus unrichtige Standpunkt bedurfte der Berichtigung. Der Unterzeichnete erwiderte daher am 15. December wie folgt:

„Herrn G. H. **Bernhard**.

Vom Senat mit der Inspection der Gefängnisse betraut, liegt es mir ob, die Aufsicht über die Disciplin der Beamten und der Gefangenen zu führen.

Demgemäß habe ich in Anlaß der durch Sie in der Deputationsitzung gemachten Mittheilung eine Untersuchung in zweifacher Richtung eingeleitet:

- 1) ob gegen die Gefangene Keder bei Gelegenheit einer Disciplinar-Untersuchung von Beamten der Anstalt in unstatthafter Weise verfahren ist,
- 2) ob über dieses Verfahren von Beamten der Anstalt instructionswidrig Mittheilungen in das Publikum getragen sind.

*) Aus diesem Berichte des Directors mag folgende Stelle wörtlich: Mittheilung verdienen: „Der Director nahm heute (30. Novbr. v. J.) von einem in diesen Tagen vorgekommenen Disciplinarfall Veranlassung, die Keder in ihrer Zelle zu besuchen. Es wurde der schlechten Person, die kürzlich wieder mit einem Manne angeknüpft hat, ihr schlechtes Betragen vorgehalten, und veranlaßt, die Disciplinarstrafen aufzuzählen, mit welchen sie seit ihrem Eintritt in die Anstalt belegt sei, äußerte sie: nachdem sie die Verbindung (Briefwechsel) mit Kühn eingestanden habe, sei sie in Dunkelarrest gekommen, und nachdem sie gestanden habe, daß sie mit Kühn „Umgang“ gehabt, sei sie an die Wand geschlossen worden. Die Direction glaubt, daß es weiterer Beweise für die Annahme, daß Peinigungen zur Erpressung von Geständnissen nicht vorgekommen sind, nicht bedürfe.“

Bezüglich des Punktes ad 2 ist von Ihnen bekundet, daß Ihnen zu Ohren gekommen sei, Beamte hätten sich über den Vorgang so geäußert, wie in der Deputationsitzung mitgetheilt. Es ist das ein für die Untersuchung erhebliches Moment. Ich habe mich mündlich und schriftlich an Sie mit der Bitte gewandt, mir die betreffenden Gewährsmänner zu nennen. Nach dem, was Sie über den einen derselben anführen, wird es dessen Befragung nicht weiter bedürfen. Die Nennung des andern muß ich aber nach wie vor wünschen. Ich glaubte bei Ihnen um so eher auf eine Willfährigkeit in dieser Beziehung zählen zu dürfen, als bei Ihnen als Mitglied und Rechnungsführer der Deputation ein dringendes Interesse an der Disciplin der Anstalt voranzusetzen ist und als Sie mir bei unserer zweiten mündlichen Unterredung sagten, eine Zusicherung der Geheimhaltung seines Namens hätten Sie Ihrem Gewährsmann nicht gemacht, wenngleich Ihnen die Nennung desselben nicht angenehm sein würde.

Ich kann daher auch nicht zugeben, daß selbst ein nachträgliches (nach Ihrem Berichte übrigens kaum zu erwartendes) Verbot Ihres Gewährsmanns, seinen Namen zu nennen, für Sie bindend sein könne, zumal ich davon ausgehe, daß die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die Disciplin der von Ihnen mit verwalteten Anstalt Ihnen höher stehen werde als bloße gesellschaftliche Rücksichten, zumal letztere nach Lage der Sache nicht wohl durch eine Nennung Ihres Gewährsmannes tangirt werden würden. Denn eine unstatthafte Indiscretion wird schlechterdings Niemand darin erblicken können.

Endlich aber kommt folgender Gesichtspunkt in Betracht: Sie theilten mir mit, Sie hätten Ihrem Gewährsmann die Namen der Aufseher Deppe und Garjes als mögliche Quelle seiner Wissenschaft genannt und hätten aus der Antwort entnommen, daß einer von diesen der richtige sei.

Damit lastet auf beiden der Verdacht einer dienswidrigen Handlung, beide sind darüber von mir zur Rede gestellt, beide leugnen und einer von ihnen verlangt Gegenüberstellung mit dem, der so Etwas von ihm sage. Sie werden fühlen, daß es nicht recht wäre, ihm dies Verlangen abzuschlagen.

Ich gestatte mir daher, auf mein Ersuchen zurückzukommen, mir den Namen desjenigen zu nennen, welcher einen der Aufseher als Quelle des fraglichen Gerüchtes Ihnen bezeichnet hat und kann nicht zugeben, daß Sie dazu noch erst einer Autorisation oder eines Auftrags von Seiten der Deputation bedürfen.

Bremen, 15. December 1874.

Hochachtungsvoll
A. Pauli."

Herr Bernhard antwortete wie folgt:

"Bremen, 16. December 1874.

Herrn Senator Pauli!

Ich muß mir zuvörderst erlauben, in Ihrer gestrigen geehrten Zuschrift einige Voraussetzungen zu berichtigen, wovon Sie irthümlicher Weise ausgehen.

Für's Erste habe ich sowohl in der Deputation wie Ihnen gegenüber nur die Vermuthung ausgesprochen, daß das Gerücht von Beamten der Anstalt ausgegangen sein dürfte, und mich zu der Mittheilung an die Deputation erst veranlaßt gesehen, nachdem die Aufseherin Frau Meyer mir die Sache im Allgemeinen bestätigt hatte. Da ich sowohl in der Deputation, wie Ihnen mündlich und schriftlich mitgetheilt habe, daß ich mit keinem anderen Beamten der Anstalt über die Sache gesprochen, so konnte ich überhaupt nur eine Vermuthung aussprechen, die nach Lage der Sache auch gerechtfertigt war, denn aller Wahrscheinlichkeit nach mußte dies von einem Beamten ausgegangen sein.

Zweitens scheinen Sie meine Mittheilung dahin aufgefaßt zu haben, als wenn ich mich nicht zur Geheimhaltung des Namens meines einen Gewährsmannes verpflichtet hätte, obschon ich dies stets ausdrücklich betont habe, und auch nur aus diesem Grunde die Nennung bisher verweigert. Es genügte mir dazu der Wunsch meines Gewährsmanns, dem ich nachzukommen freiwillig versprochen habe, seinen Namen zu verschweigen, ohne daß mich derselbe feierlich dazu verpflichtet. In diesem Sinne habe ich mich auch nur gegen Sie geäußert. Gesellschaftliche Rücksichten veranlassen mich durchaus nicht zur Geheimhaltung.

Drittens kann mich die Rücksicht auf Deppe und Garjes nicht veranlassen, die Rücksicht gegen meinen Gewährsmann aus dem Auge zu setzen, da ich im Laufe unserer Unterredung Ihnen nur meine Vermuthung ausgesprochen habe, daß Einer dieser Beiden die Sache ausgesprochen haben könne, um Sie nach bestem Wissen in Ihrem Bestreben, die Urheber zu entdecken, zu unterstützen.

Die ganze Sache habe ich nur im Interesse der Anstalt angeregt und Ihnen darüber offen, bis auf den Namen des Gewährsmanns, Alles mitgetheilt, wodurch ich Ihnen wohl genügend meine Willfährigkeit bewiesen.

Ich kann jedoch nicht zugeben, daß meine Pflicht als Rechnungsführer der Deputation zur Aufrechthaltung der Disciplin der Beamten beizutragen, mich veranlassen müßte, meine Verpflichtung gegen meinen Gewährsmann aus den Augen zu setzen.

Ich kann Ihnen deshalb nur wiederholen, daß ich nur dann, wenn die Gefängnißdeputation eine weitere Nachforschung der Urheber für nothwendig hält, meinen Gewährsmann zu veranlassen suchen werde, mich zur Nennung seines Namens zu autorisiren.

Hochachtungsvoll

G. H. Bernhard."

Zu diesem Schreiben ist zu bemerken, daß

- 1) nach früheren und späteren Erklärungen von Seiten des Herrn Bernhard resp. Tebelmann um eine bloße „Vermuthung“, die Mittheilung könne von einem Beamten der Anstalt stammen, es sich nicht gehandelt hat. Herr Tebelmann gestand in einer späteren Sitzung der Deputation nach anfänglichem Ableugnen ausdrücklich zu, der Gewährsmann habe gesagt, er habe die Sache von einem Beamten der Anstalt,*)
- 2) daß Herr Bernhard sich anfangs mündlich, sowie oben angeführt, über die angebliche Zusage der Geheimhaltung geäußert hatte; in den öffentlichen Bürgerschaftsverhandlungen ist dann diese freiwillige Zusage, der im vorstehenden Schreiben der Charakter einer feierlichen Verpflichtung versagt wird, zu einem Ehrenworte geworden, dessen Bruch der Unterzeichnete anscheinend prätendirt haben soll;
- 3) daß die Nennung der Namen Harjes und Deppe nicht etwa aus freien Stücken, „um den Unterzeichneten nach bestem Wissen in seinem Bestreben zu unterstützen“, sondern wie erwähnt, erst auf die eindringlichsten Vorstellungen des Unterzeichneten erfolgte,
- 4) daß es dem Unterzeichneten selbstverständlich fern gelegen hat, den einseitigen Bruch einer bindenden Vereinbarung oder auch nur einer freiwilligen Zusage von Herrn Bernhard zu verlangen, wie obiges Schreiben vom 15. Decbr. bestätigt; daß endlich
- 5) jeder Schlüssel des Verständnisses dafür fehlt, warum Herr Bernhard nicht von vornherein oder doch sobald er gewährte, daß es dem Unterzeichneten nach pflichtmäßigem Ermessen im Interesse der Ermittlung der Wahrheit dringend darum zu thun sei, den Namen des Gewährsmanns als Auskunftsperson zu erfahren, diesen sofort um die Erlaubniß anging, ihn von seiner — wie sich später ergab so unnöthiger Weise (vgl. die weiter unten mitgetheilte Aussage des Inspectors Rippe) — geleisteten Zusage zu lösen. Hätte Herr Bernhard diesen für jeden Unbefangenen so nahe liegenden Schritt gethan, es würde wahrlich manche Erregung und manches bittere Wort allen Betheiligten erspart, ja vermuthlich Senat und Bürgerschaft mit dieser ganzen Angelegenheit verschont geblieben sein.

Wie die Sachen lagen, blieb dem Unterzeichneten, um nur in seiner so außerordentlich erschwerten Untersuchung von der Stelle zu kommen, Nichts übrig, als schon jetzt an die Deputation zu gehen, nicht weil Herr Bernhard der Ermächtigung derselben wirklich bedurft hätte, sondern damit nur die von Herrn Bernhard gestellte Bedingung erfüllt würde. Die Sitzung fand am 22. December

*) Das Protokoll der Deputation vom 8. Januar 1875 lautet darüber:

„Herr Tebelmann erklärte, er habe die Sache nicht von einem Beamten, auch habe ihm sein Gewährsmann nicht gesagt, daß er es von einem Beamten habe, derselbe müsse es aber seiner Ansicht nach von einem Beamten haben. Alsdann erklärte Herr Tebelmann wieder, sein Gewährsmann habe es von einem Beamten.“

„Nach Vorlesung des Protokolls monirte Herr Tebelmann das Protokoll und erklärte, sein Gewährsmann habe ihm gesagt, er habe es von einem Beamten und die zu Anfang protokolirte entgegenstehende Erklärung sei seinerseits irthümlich abgegeben in Folge verschiedener an ihn gestellten Fragen. Die sämmtlichen anwesenden Mitglieder der Deputation erklärten, daß das Protokoll genau richtig sei.“

(gez.) Vürman. Plump. Leop. Strube.

Statt. Der Unterzeichnete referirte in Kurzem über das bisherige Ergebniß der Untersuchung. Es kann nicht anders denn als eine Verfehrung des richtigen Sachverhalts bezeichnet werden, wenn in der Eingabe der Herren **Bernhard** und **Tebelmann** der vom Unterzeichneten bei Gelegenheit dieses Referats geschehenen Bezeichnung eines Theils der Anschuldigungen als nicht wahr der Anstrich gegeben wird, als habe der Unterzeichnete alles Vorgebrachte für unwahr erklärt. Eine solche Erklärung wäre sinnlos gewesen angesichts des Ergebnisses der Untersuchung, welches Unterzeichneter ohne Uebergang irgend eines wesentlichen Punktes mittheilte. *) Gleichwohl ist die Behauptung, daß der Unterzeichnete jene ebenso sinnlose wie wahrheitswidrige Erklärung, noch dazu in seiner amtlichen Eigenschaft abgegeben habe, in der Eingabe der Herren **Bernhard** und **Tebelmann** durch Unterstreichung der betreffenden Worte noch besonders betont und durch Anführungszeichen als wörtliche Wiedergabe des Geäußerten charakterisirt worden! Unterzeichneter hat freilich nicht unterlassen, der Deputation vor Allem zu berichten, daß eine Expression eines Geständnisses oder auch nur ein Versuch zu solchem strafbaren Beginnen nicht stattgefunden habe, diese weitaus alles Andere an Schwere überwiegende, eine sofortige Suspension des **Inspectors Bohlken** nöthig machende Anschuldigung daher nach dem, was bisher vorliege, unwahr sei.

Ueber die Frage der Verpflichtung des Herrn **Bernhard**, seinen Gewährsmann zu nennen, sprach sich auf den von Herrn **Bernhard** kund gegebenen Wunsch, die Ansicht der Deputation zu hören, der Vorsitz der Deputation, Herr Senator **Vürman** mit großer Entschiedenheit und in einer das Verfahren des Herrn **Bernhard** allerdings scharf kritisirenden Weise dahin aus, daß er der Inspection lediglich beitrete und daß Herr **Bernhard** seinen Pflichten als Bürger sowohl wie als Deputationsmitglied schlecht entsprochen habe, wenn er, von jenen furchtbaren Anlagen gegen die Anstalt hörend, sie nicht sofort zur Anzeige bringe, sondern sie wochenlang für sich behalte und dann sogar eine Unterbeamte, wie die Frau **Meyer**, darüber aushöre, anstatt sich an die rechte Stelle zu wenden. Die übrigen anwesenden Mitglieder (die Herren Senator **Plump**, Richter **Carstens**, **Strube** und **Debbe**) traten dem bei, nur Herr **Tebelmann** erklärte, er könne Herrn **Bernhard** nicht für verbunden erachten, ein Weiteres zu thun. Daß Herr **Tebelmann** in näherer Beziehung zur Sache stehe, kam nicht zur Sprache.

Was später geschah, sollte die Erscheinung dieser einzigen dissentirenden Stimme allerdings zur Genüge erklären.

Der Unterzeichnete harrete nunmehr sechs Tage vergebens auf eine Aeußerung des Herrn **Bernhard**. Am 28. December fragte er brieflich bei ihm an und empfing am 29. December eine Antwort, worin er lediglich auf ein am nämlichen Tage an Herrn Senator **Vürman** gesandtes Schreiben verwiesen wurde. Es ist dies das in der Eingabe an die Bürgerschaft mitgetheilte Schreiben.

Dasselbe enthält zunächst die Mittheilung, daß der nächste Gewährsmann des Herrn **Bernhard** das Deputationsmitglied **Tebelmann** sei, daß dieser ihm seinen Gewährsmann genannt, und daß letzterer auf Befragen die Sache bestätigt habe. Die Mittheilung war insofern überraschend, als Herr **Tebelmann** während der langwierigen und erregten Discussionen in der Deputation nicht zu erkennen gegeben hatte, daß die Sache des Herrn **Bernhard** gewissermaßen seine eigene sei.

Da übrigens aus dem Schreiben des Herrn **Bernhard** zu entnehmen war, daß Herr **Tebelmann** über das ihm Anvertraute frei verfügen könne, denn sonst würde er ja Herrn **Bernhard** keine Mittheilung haben machen können, so beeilte sich der Unterzeichnete an Herrn **Tebelmann** das folgende Schreiben zu richten:

„Nr. 1198. Herrn **C. A. L. Tebelmann**, Körnerstraße 12.

In Anlaß der Verhandlungen in der letzten Sitzung der Gefängnißdeputation betreffs des mehrberegten Vorgangs in der Strafanstalt hat sich der Unterzeichnete an Herrn **Bernhard** mit dem Ersuchen gewandt, der in der Sitzung erteilten Zusage gemäß den betreffenden Gewährsmann zu nennen.

*) Dies wird durch die weiteren eigenen Angaben der Herren **Bernhard** und **Tebelmann** und das ihrer Eingabe einverleibte Schreiben des Herrn **Bernhard** an den Vorsitz der Gefängnißdeputation bestätigt. (Sten. B.r. p.g. 91 ff.)

Herr Bernhard hat den Unterzeichneten auf eine an den Herrn Vorsitzer der Deputation inzwischen gerichtete Zuschrift verwiesen. In dieser wird mitgetheilt, die fragliche Nachricht sei dem Herrn Bernhard zunächst von Ihnen hinterbracht und zwar unter Nennung des Gewährsmanns; dann erst habe Herr Bernhard diesen Gewährsmann befragt und die Bestätigung erhalten, Herr Bernhard könne aber jetzt wider Erwarten von diesem Gewährsmann die Autorisirung zur Nennung seines Namens nicht erlangen.

Auf Grund dieses der unterzeichneten Inspection bisher unbekannt ge-
wesen Sachverhalts und unter Voraussetzung der Richtigkeit desselben, wendet sich die Inspection mit dem Ersuchen an Sie, den betreffenden Gewährsmann ihr gefälligst bezeichnen zu wollen. Sie glaubt hierauf, abgesehen von dem bei Ihnen voraussetzenden Interesse an der Ermittlung der Wahrheit bezüglich der fraglichen Vorgänge, um so mehr rechnen zu dürfen, als die Thatsache, daß Sie den Gewährsmann Herrn Bernhard bezeichneten, Ihre Ermächtigung zu bekunden scheint, ihn auch der zur Aufrechterhaltung der Disciplin der Anstalt zunächst berufenen Inspection zu bezeichnen.

Es darf dabei darauf hingewiesen werden, daß die solchergestalt zu ermöglichende Vernehmung des betreffenden Aufsehers principaliter zur Ermittlung des fraglichen Vorganges in der Anstalt, eventuell zur Herstellung eines groben Disciplinarvergehens resp. eines nach §§ 186, 187, § 16 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 2 resp. 5 Jahren bedrohten Vergehens erforderlich ist.

Bremen, 31. December 1874.

Die Inspection der Gefängnisse.
(gez.) A. Pauli."

Wiederum mußte Unterzeichneter bis zum sechsten Tage auf eine Antwort warten, welche dann dahin erfolgte:

"Bremen, den 5. Januar 1875.

An die Inspection der Gefängnisse, zu Händen des Herrn Senator Dr. Pauli.

Erst heute gelange ich zur Erledigung Ihres Geehrten vom 31. v. M. und verfehle nicht, auf den Inhalt desselben folgendes zu erwidern:

Im Monat October pass. wurde mir durch einen meiner Bekannten das mehrerwähnte Gerücht mitgetheilt und mag der Betreffende in dem Glauben befangen gewesen sein, daß ich als Mitglied der Gefängnißdeputation von den fraglichen Vorgängen unterrichtet sei. Als ich ihm (meinem Gewährsmanne) gegenüber mein Erstaunen über das von ihm Vernommene ausdrückte und zugleich erklärte, daß die Deputation keine Kunde davon erhalten habe, die Sache aber so wichtig sei, daß jedenfalls eine diesbezügliche Untersuchung eingeleitet werden würde, bat mein Gewährsmann mich alsdann, seinen Namen nicht zu nennen, was ich auch insofern zugestand, daß ich seinen Namen nur dem Herrn Bernhard als Rechnungsführer der Deputation, jedoch unter gleicher Verpflichtung nennen wollte, um diesem alsdann alles Weitere zu überlassen, was denn auch geschehen ist. — Sie werden hieraus ersehen, daß es mir nicht möglich ist, den Namen meines Gewährsmannes zu nennen, es sei denn, daß ich mein dem Gewährsmann gegebenes Wort brechen müßte, was jedoch Ew. Hochwohlgeboren ebensowenig als die Deputation weder verlangen kann noch wird.

Schließlich erlaube mir unter dem Ausdrucke meines Bedauerns Ihrem Wunsche in dieser Beziehung nicht nachkommen zu können, noch die Bemerkung, daß mir das Gerücht durch einen Beamten der Strafanstalt, welche mir sämmtlich (mit Ausnahme des Directors und Inspectors) unbekannt sind, nicht mitgetheilt ist.

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener

(gez.) Aug. Tebelmann,
Mitglied der Gefängnißdeputation."

Unterzeichneter war somit wieder vor eine verschlossene Thür gekommen. Herr Tebelmann hatte also auch seinerseits freiwillig und hinterdrein dem Gewährsmann Verschwiegenheit gelobt.* Doch mit einem Vorbehalt wurde diese nachträgliche Zusage ertheilt, — Herrn Bernhard ins Vertrauen ziehen zu dürfen. Diesem will Herr Tebelmann alsdann alles Weitere überlassen haben, obwohl er dem Gewährsmann sofort bedeutet haben will, die Sache sei so wichtig, daß

*) In der Eingabe der Herren Bernhard und Tebelmann v. 5. Febr. heißt es allerdings, der Gewährsmann habe die Mittheilung gemacht und zugleich Verschwiegenheit seines Namens verlangt, was denn auch von Tebelmann zugesichert worden sei. Allein aus der eigenen Darstellung des Herrn Tebelmann in dem oben abgedruckten Schreiben vom 5. Januar erhellt, daß dies „zugleich“ nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen ist, daß vielmehr der Gewährsmann die Verschwiegenheit seines Namens erst erbat, als Herr Tebelmann ihm zu erkennen gab, daß die Sache zu einer Untersuchung führen müsse.

jedenfalls eine Untersuchung eingeleitet werden müsse. Von einer weiteren Zusammenkunft beider Herren mit dem Unbekannten enthielt weder die Auskunft des Herrn Bernhard, noch die des Herrn Tebelmann irgend eine Andeutung.

Zur Vergleichung folge hier die Aussage des später durch den Staatsanwalt ermittelten Gewährsmanns, des Bauinspectors Rippe: Derselbe sagt am 26. Januar vor dem Staatsanwalt folgendermaßen aus:

„Einige Zeit nachher begegnete mir Tebelmann. Im Laufe des Gesprächs äußerte er, die Deputation werde nächstens wieder einen kleinen Krieg mit Oslebshausen haben. Ohne etwas Besonderes dabei zu denken, fragte ich ihn, ob das vielleicht wegen der vorgekommenen Unsitlichkeiten sei und theilte ihm dann, da er hiervon noch nichts wußte, das mir von Deppe Gesagte mit. Am folgenden Tage kam Tebelmann mit Bernhard zu mir und ersuchte mich, auch diesem zu erzählen, was ich gehört. Ich that dies, da sie mich drängten, ließ mir aber versprechen, daß sie mich bei dem Weiteren aus dem Spiele lassen wollten.“

Ich habe bei der Mittheilung an Tebelmann nicht daran gedacht, einen Beamten der Anstalt zu beleidigen. Es kam ganz zufällig, ohne vorgängige Ueberlegung, daß ich ihm gegenüber von der Sache sprach. Ich wußte damals nicht einmal, daß das Anwenden von Zwangsmitteln zur Erreichung eines Geständnisses mit Strafe bedroht ist, und war sehr verwundert und unangenehm berührt, als ich merkte, wie meine harmlose Mittheilung von Bernhard und Tebelmann verwandt werden sollte.“

Auf Anfragen des Unterzeichneten hat Herr Rippe denn später noch erklärt, seine Mittheilungen habe er Mitte Freimarkt an die Herren Bernhard und Tebelmann gemacht.

Zur fernerer Vergleichung aber darf der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben die Aussage des Aufsehers Harjes vom 12. December 1874. Das Protokoll lautet:

„Derselbe wurde befragt, ob er über die Bestrafung der Reder Mittheilungen im Publikum gemacht habe:

Niemals, das kann ich auf Ehre und Gewissen versichern.

Ob er auch nie im Publikum darauf angedeutet sei:

Nein, bis auf ein einziges Mal, und zwar schon bald nachdem der Vorfall passirt war, und zwar im Sommer. Ich wollte Herrn Bernhard sprechen und bei der Gelegenheit frug mich der Mann, welcher in Bernhards Laden die Cigarren verkauft, was da eigentlich passirt sei. Ich erwiderte ihm, das seien meine Sachen nicht und ich wisse Nichts davon. Damit ging ich fort.

Ich war noch ganz erstaunt, wie dieser Mann davon schon Etwas wissen könne.

Was der Mann geäußert habe?

Er fing so etwa an: Da ist ja wohl was passirt in der Anstalt zwischen den Gefangenen und den Frauensleuten, und suchte dann Näheres von mir zu erfahren. Ich gab ihm die erwähnte Antwort.

Diese meine Aussage nehme ich auf meinen Amtseid.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Joh. Harjes.“

Der Hausmeister des Herrn Bernhard, dessen Vernehmung durch den Staatsanwalt Herr Bernhard in der Bürgerschaft beklagte, und den der Staatsanwalt leider vernehmen mußte, um den Gewährsmann zu ermitteln, äußert sich am 23. Jan. c. über jenen Punkt folgendermaßen:

„Ich bin Hausmeister bei dem Cigarrenfabrikanten Bernhard und verkaufe in dessen Hause gegen Provision Cigarren.

Im vorigen Jahre — näher vermag ich die Zeit nicht anzugeben, doch ist es schon lange her — betrat ich das dem Laden gegenüber liegende Contor von Bernhard, um dort irgend etwas zu besorgen, und hörte, während ich dort beschäftigt war, daß Bernhard mit einigen anderen dort häufig verkehrenden Herren, unter denen, wenn ich nicht sehr irre, der Kaufmann J. W. Behrmann (hintern Schütting No. 13) und C. A. L. Tebelmann waren, von in der Strafanstalt zu Oslebshausen vorgekommenen Unsitlichkeiten sprach. Auch liegt mir stark im Sinn, daß gesagt wurde, ein Frauenzimmer sei an der Wand heraufgezogen, um es zum Gestehen zu bringen. Möglich ist es jedoch, daß ich dies bei einer anderen Gelegenheit im Contor gehört habe.

Einige Zeit, nachdem ich zufällig Zeuge jener Aeußerungen geworden, kam der Voté Harjes zu Bernhard, und fragte ich denselben im Vorübergehen aus Neugierde, was denn in der Strafanstalt passirt wäre, ob sie da „Liebschaft“ gehabt hätten. Er fragte mich dann, woher ich das wisse, und als

ich erwidert hatte, ich hätte davon sprechen hören, lehnte er es ab, mir Mittheilungen zu machen, indem er sich stellte, als wisse er nichts.
Genaueres von der Sache . . ."

Nach dieser Aussage, welche mit der des Boten **Harjes** stimmt, würden die Herren **Bernhard** und **Tebelmann** (wenigstens ersterer) bereits im Sommer mit anderen Personen offen über die in der Strafanstalt vorgekommenen Unfittlichkeiten, wenn auch vielleicht nicht über deren Bestrafung, gesprochen haben, lange bevor sie die Mittheilung des Herrn **Rippe** entgegennahmen und bevor sie der Deputation und Inspection Anzeige machten. Dazu kommt, daß nach einer Angabe des Herrn **Steinhäuser**, Rechnungsführers der Baudeputation, welche derselbe in der Bürgerschaftssitzung von 17. März d. J. (Sten. Ber. pag. 126, 127) machte, der Inspector **Rippe** schon im Juli oder August der Baudeputation (oder Mitgliedern derselben) gegenüber von in der Strafanstalt „vorgekommenen Unfittlichkeiten“ gesprochen, keineswegs aber auf vertrauliche Behandlung seiner Mittheilung Anspruch gemacht zu haben scheint.

Nach jenem Schreiben des Herrn **Tebelmann** blieb dem Unterzeichneten Nichts anders übrig, als der Deputation wiederum Mittheilung von der Sachlage zu machen, um sich zu rechtfertigen, daß die Untersuchung nicht vom Flecke komme. In dieser Sitzung (8. Jan. 1875), in welcher Herr **Bernhard**, wie er später der Deputation erklärte, absichtlich ausblieb, zeigte der Unterzeichnete an, er werde, um die Herren zur Kenntnug ihres Gewährsmannes zu zwingen, wie oben erwähnt, die Sache leider an den Staatsanwalt bringen müssen. Dies geschah, und zwar in der einzig möglichen Form der Anklageerhebung wegen Verläumdung, begangen von einem bis dahin unbekannten Manne. Der Staatsanwalt bedeutete die Herren **Bernhard** und **Tebelmann**, sie seien verbunden, ihren Gewährsmann zu nennen, und zogen sie es darauf vor, letzteren zu bestimmen, sich selbst zu nennen. Als dieser Zweck erreicht war und der Staatsanwalt die dadurch endlich ermöglichte Vervollständigung des Actenmaterials, soweit für dessen nächster Zweck erforderlich, vorgenommen hatte, sowie Angesichts des Inhalts der Aussage des Herrn **Rippe** zog Unterzeichneter den Strafantrag sofort zurück.

Nachträglich sei bemerkt, daß der Unterzeichnete bereits am 10. Januar auch noch die **Recker** selbst in ihrer Zelle näher befragt hatte. Wie zu erwarten, war das Ergebnis ohne Bedeutung. Nur behauptete sie, der Strafvollzug sei für sie mit Schmerzen verbunden gewesen (s. jedoch unten).

Dies ist der Gang der Untersuchung, über deren mangelhafte Führung von Seiten des Unterzeichneten, die Herren **Bernhard** und **Tebelmann** sich beklagen, sie, die so wesentlich dazu beigetragen hatten, der Inspection ihre Aufgabe zu erschweren. Einen der von ihnen beklagten Mängel haben sie allerdings nicht verschuldet, die unterlassene Beeidigung der sämtlichen Beamten oder doch der Augenzeugen. Der hieraus hergenommene Vorwurf ist nur erklärlich durch Unkenntniß der Grundzüge des Untersuchungsverfahrens. Die Beamten standen ja entweder unter dem Verdachte der Betheiligung an einer ungerechtfertigten Strafvollstreckung oder Tortur, oder unter dem einer pflichtwidrigen Verbreitung von Mittheilungen über dienstliche Angelegenheiten. Artikel 7 der von der Deputation beantragten, vom Senate genehmigten und von allen Beamten beschworenen Beamteninstruction der Anstalt lautet:

„Hinsichtlich der Vorkommnisse, welche den Dienst der Anstalt betreffen und lediglich Angelegenheiten der Anstalt sind, haben die Angestellten die erforderliche Verschwiegenheit zu beachten.“

Erster Grundsatz jeder Untersuchung ist es aber, den zu Vernehmenden nicht in die Alternative zu versetzen, entweder eine eigene Verschuldung zu gestehen, oder einen Meineid zu begehen. Wäre Unterzeichneter dem wiederholten Verlangen der Herren nachgegeben, so hätte er sich vor die Eventualität gestellt gesehen, unstatthafter Weise die Beamten in Gewissensbedrängniß zu versetzen und somit seiner Pflicht gröblich zuwider zu handeln. Aus diesem Grunde war die beantragte dienstliche Vernehmung eine selbstverständliche rechtliche Unmöglichkeit, und daß sie dies sei, ist in der Gefängnißdeputation den Antragstellern dargelegt worden, indessen leider ohne Erfolg.

II.

Was sodann die Ergebnisse der Ermittlungen über das vorgefallene Disciplinarvergehen und die der Untersuchung über die Bestrafung resp. die angebliche Anwendung der Tortur betrifft, so sind dieselben dahin zusammenzufassen:

1. Das Disciplinarvergehen.

Der Züchtling Kühne verbüßte seit dem 8. Juli 1873 eine wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall gegen ihn verhängte fünfzehnmönatige Zuchthausstrafe. Am 8. October 1874, also vor der ersten Anzeige in der Deputation, ist er aus der Anstalt entlassen. Die Gefangene Recker, geboren 25. Mai 1849 und bereits 1870 in Detmold wegen heimlicher Geburt mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, verbüßt seit 9. Januar 1874 eine vom Schwurgerichte wegen fahrlässiger Kindes tödtung gegen sie erkannte zweijährige Gefängnißstrafe.

Mitte Juli 1874 kam zu Tage, daß die Recker, welche zur Hausarbeit, namentlich zur Besorgung der Wäsche herangezogen war, mittelst der Wäsche, welche auch für die männliche Zuchthausabtheilung in der Weiberabtheilung des Gefängnißflügels besorgt werden muß, eine Correspondenz mit dem zur Hausarbeit im Zuchthausflügel verwandten Kühn angeknüpft hatte und daß auf Grund dieser Correspondenz auch Zusammenkünfte zwischen den Beiden stattgefunden hatten. Diese waren folgendermaßen ermöglicht:

Die Schule befindet sich bekanntlich im Zuchthausflügel. Die weiblichen Sträflinge werden, um jede mögliche Berührung mit männlichen Personen zu vermeiden, durch die im Mittelbau befindliche mit Thüren nach beiden Abtheilungen hin versehene Kirche zur Schule geführt und nehmen den nämlichen Weg auch zurück. Die Untersuchung hat zu höchster Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die — am 1. Januar 1875 auf ihren Wunsch — entlassene Aufseherin B. nach Rückführung der Schülerinnen die von der Kirche in die Weiberabtheilung führende Thür nicht immer abgeschlossen hat. Von einem Male hat sie es selbst gestanden. Natürlich konnte diese Unterlassung den Gefangenen nicht entgehen. Vermuthlich combinirte hierauf die Recker ihren Plan zur Veranstaltung von Zusammenkünften mit Kühn, indem sie dazu noch einen anderen Umstand verwertete. Sie hatte nämlich als Hausarbeiterin regelmäßig die Wäsche auf den Boden der Weiberabtheilung zu tragen, vorschristmäßig sollte eine Aufseherin sie hierbei stets begleiten. Die Aufseherin Frau Meyer scheint dies leider einigemal unterlassen zu haben.

Andererseits hatten die männlichen Gefangenen wöchentlich einmal die Kirche zu reinigen, zu welchem Zwecke die dazu Ausersehenen von der Männerabtheilung aus in dieselbe geführt und darin für die Zeit der Reinigung eingeschlossen wurden. Kühn ließ sich wiederholt zu dieser Arbeit verwenden. Wenn es sich dann traf, daß an einem solchen Tage gerade die Aufseherin B. die entgegengesetzte Thür — nach der Frauenabtheilung — unvergeschlossen gelassen hatte, so ergab sich das Weitere von selbst, denn die Recker brauchte von ihrem nicht immer unter Begleitung vorgenommenen Wege zum Wäscheboden nur auf den Gang zur Kirche zu eilen. Uebrigens haben die so ermöglichten Zusammenkünfte nach der Angabe der Recker nicht in der Kirche, sondern in den Gängen der Frauenabtheilung stattgefunden, und zwar zwei oder drei mal und ausschließlich zwischen der Recker und Kühn.

Daß Angesichts dieses isolirt dastehenden Falls Herr Tebelmann in öffentlicher Sitzung der Bürgerschaft und somit vor aller Welt die Strafanstalt als einen „Venusberg“ charakterisirt, ist bezeichnend für die Gesinnungen, von welchen der betreffende Herr gegen die von ihm mitverwaltete Anstalt geleitet wird.

Ebenso wenig rechtfertigen diese Vorgänge die Schlußfolgerung, daß Seitens der Inspection oder Seitens der Direction oder Seitens des den Director vertretenden Inspectors an der erforderlichen Aufsicht über die Unterbeamten es gemangelt habe. Was die Stellung der Inspection betrifft, so wird darauf später zurückgekommen. Den Director und Inspector anlangend, würde es aber eine schlechterdings undurchführbare Forderung sein, daß sie auf die Pflichterfüllung jedes einzelnen der zahlreichen Beamten bezüglich ihrer gesammten, Tag und Nacht fortlaufenden Dienstverrichtungen dahin zu achten hätten, daß sie in aller und jeder Beziehung fortwährend in genauester Weise ihre Pflichten erfüllen. Nach-

lässigkeiten werden immer vorkommen und kommen in jeder Anstalt vor und zwar auch bei sonst tüchtigen Beamten, denen man eben wegen ihrer bisherigen guten Führung vorzugsweise Vertrauen schenkt. Letzteres gilt denn auch im vorliegenden Falle namentlich von der Frau Meyer, welche durch langjährige besonders tüchtige Führung im ehemaligen Weiberzuchthause zu Bremen, und insbesondere durch humane Behandlung der ihr anvertrauten Gefangenen sich die Zuneigung der letzteren und die Anerkennung der Vorgesetzten, einschließlich der Rechnungsführer und auch des Herrn Bernhard erworben hat. Dies war der Grund, weshalb sie in die Anstalt zu Oslebshausen hinübergenommen wurde, trotz der Bedenken, welche ihrer Gewöhnung an die gänzlich abweichenden Verhältnisse des ehemaligen Weiberzuchthauses mit Recht zu entnehmen waren.

2. Die Bestrafung des Disciplinarvergehens.

Für die zunächst nur ermittelte Correspondenz sind beide Sträflinge mit der durchaus angemessenen Strafe von 3 Tagen Dunkelarrest und 6 Tagen Kostschmälerung belegt. Letztere Strafe wurde zur Verhütung jeder Gesundheitsschädigung durch unzureichende Nahrung in 3 Perioden von je 2 Tagen vollzogen. Es ist eine unrichtige und mit den Acten im directen Widerspruche stehende Behauptung, wenn Herr Bernhard in öffentlicher Sitzung der Bürgerschaft erklärt, gegen die Recker sei wegen dieser Vergehen zweimal auf 3 Tage Dunkelarrest erkannt; wo er dann sogar hinzufügt:

„Diese Strafen hat Herr Senator Pauli in der Deputation ordnungsmäßig und gesetzlich genannt!“

Nachdem beide Sträflinge den Dunkelarrest abgehüft hatten, wurden sie auf Grund neuer Ermittlungen und eines nach hartnäckigstem Leugnen von der Recker abgelegten Geständnisses auch der unsittlichen Zusammenkünfte für überführt erkannt. Da hierfür eine Strafe bisher noch gar nicht verhängt war, die bisherige Strafe auch, wenn über diese gesammten Vergehen eine gemeinsame Strafe zu verhängen gewesen wäre, nicht angemessen erschien, da überdies der Recker (ob auch dem Kühne, ist wegen Unerheblichkeit nicht berichtet) vor der ersten Bestrafung vergeblich bedeutet war, sie würde, im Fall der von ihr geleugnete Verfehr später zu Tage käme, einer erneuten Bestrafung unterliegen, so erschien es dem Inspector geboten, zu einer ferneren Bestrafung und zwar zu der schwersten durch die Hausordnung gestatteten zu schreiten, der des Anbindens an die Wand. Dieselbe wurde gegen die Recker für die Dauer einer halben Stunde erkannt und in oben beschriebener Weise vollzogen, jedoch so daß entweder eine oder beide Fersen (wahrscheinlicher das letztere) sich über dem Boden befanden, die Füße aber in ihrem vorderen Theile einen Stützpunkt auf dem Boden fanden. Nach etwa 20 Minuten (Frau Meyer sagt eine gute Viertelstunde, Bohlken 20 bis höchstens 25 Minuten; vgl. obige Aussage des Tiarks „sehr kurze Zeit“), jedenfalls vor Ablauf der festgesetzten Zeit, ordnete der Inspector das Losbinden der Gefastrten an. Während, vor oder nach dem Strafvollzuge sind keine Fragen mehr an die Recker gerichtet. Das Geständniß war vorher abgelegt. Daß der Aufseher Tiarks auf Befragen eines Collegen geäußert, die Recker sei angebunden, weil sie nicht habe gestehen wollen, ist gegenüber den übereinstimmenden Aussagen der übrigen Personen namentlich der Recker selbst, ohne Bedeutung, zumal wie er selbst sagt, ihm der ganze Sachverhalt unbekannt war, ist auch sehr füglich in Einklang zu bringen mit der oben erwähnten Aeußerung der Frau Meyer gegen die Recker während des Vollzugs.

Noch ein Punkt mag an dieser Stelle kurz berührt werden. In der öffentlichen Verhandlung hat Herr Bernhard mit einem mißfälligen Seitenblick auf die angeblich mangelhafte Untersuchungsführung von Seiten des Unterzeichneten hervorgehoben, daß der Aufseher Deppe gegenüber dem Inspector Rippe und vor dem Staatsanwalt ausgesagt habe, er habe die Recker zehn Minuten lang laut und jämmerlich schreien hören. Allerdings hat Deppe dem Unterzeichneten von irgend welchen Wahrnehmungen dieser Art nichts gesagt. Der Staatsanwalt aber wurde ja eben durch die Vernehmung des dem Unterzeichneten vorenthaltenen Zeugen Rippe auf die Befragung des Deppe über diese Thatfachen geführt. Nun hat aber eine in Folge dessen angestellte nähere Ermittlung ergeben, daß Deppe an dem betreffenden Nachmittage beurlaubt gewesen ist, seine Anwesenheit in der Anstalt, namentlich

an dem betreffenden Orte durch keinen andern Zeugen aus eigener Wahrnehmung unterstützt wird, daß ein an Ort und Stelle angestellter Versuch die Möglichkeit der Wahrnehmung im höchsten Grade zweifelhaft macht. Endlich hat Deppe bei näherer Befragung sich theils mit sich selbst, theils mit ausgemachten Thatfachen in Widerspruch gesetzt.

3. Trifft wegen dieses ganzen Vorgehens den Inspector Bohlken ein strafbares Verschulden?

Die Frage ist nach Ansicht des Unterzeichneten zu verneinen.

Ueber die Angemessenheit der zweiten Bestrafung an sich sind verschiedene Meinungen statthaft. Hierauf kommt aber, da die Strafe der Hausordnung entsprach, für die Frage eines dienstlichen oder moralischen Verschuldens so wenig etwas an, wie für die Beurtheilung etwa eines Gerichtshofs, dessen Urtheil in Strafmaß oder Strafgattung von höherer Instanz abgeändert wird. Nach dem Berichte des Director Langreuter ist in Bechta wegen eines gleichen Vergehens eine Strafe von acht Tagen Dunkelarrest und 2 Mal 3 Stunden Anbindens erkannt.

Ueber die Art der Ausführung gab es, worauf unten zurückzukommen sein wird, keine besondere dienstliche Anweisung. Der Inspector hatte daher nach seinem besten Wissen und Gewissen zu verfahren. Er war aber, wie von keiner Seite bezweifelt wird, des guten Glaubens, die Strafe werde so, wie geschehen, rechtmäßiger Weise vollstreckt. Er hatte sie so in Bechta vollstrecken sehen.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß der Lehrer **Rossmann**, ein milder und billig denkender Mann, den der Inspector zu seiner eigenen Controle während der ganzen Untersuchung zugezogen hatte, — der jedoch beim Strafvollzug nicht anwesend war — dem Benehmen und Verfahren des Inspectors von vornherein die unumwundenste Anerkennung gezollt hat,

daß die von humanster Gesinnung erfüllte Aufseherin **Meyer** unter dem Eindrucke gestanden hat und noch jetzt steht, daß die **Recker** sehr glimpflich bestraft sei und bezeugt, daß von eigentlichen Schmerzen gar nicht habe die Rede sein können,

daß der mit 2 Stunden Anschließens bestrafte aus Bremen gebürtige **Kühne** bei seiner Entlassung auf die übliche Frage, ob er sich über irgend Etwas zu beschweren habe, dies zu Protokoll verneint hat, auch später bis zu seiner inzwischen bewerkstelligten Uebersiedelung nach Amerika keinerlei Beschwerde vorgebracht hat,

daß die **Recker** jetzt nachträglich, aus freien Stücken und ohne von den Vorgängen in der Bürgerschaft irgend eine Kunde zu haben, erklärt hat:

während des Angebundenseins habe sie keine Schmerzen gefühlt, sie hätte es ganz gut noch länger aushalten können, sie habe immer einen Fuß auf den andern setzen können,

daß endlich nach einem Bericht des Gefängnißarztes Dr. **Jocke** von einer Benachtheiligung der Gesundheit durch den so geschehenen Strafvollzug nicht die Rede sein kann.

Sei dem Allen, wie ihm wolle, daß die Strafe so wie geschehen an einer Frauensperson vollstreckt worden, wird von der Inspection wie von dem Director, deren Intentionen diese Vollstreckungsweise nicht entsprach, bedauert, allein von dem Vorwurfe einer dienstlichen Verschuldung bezüglich des Vorgehens gegen die **Recker** ist der Inspector auch bei Anlegung des strengsten Maßstabes freizusprechen.

Zwar heißt es in dem Beschlusse der Bürgerschaft auf Grund der Mittheilungen des Bürgeramts, der Inspector sei „erklärtermäßen zu der Erkenntniß gekommen, daß er die Strafe aus Irrthum in unzulässiger Weise habe vollstrecken lassen“. Diese Auffassung entspricht nicht völlig dem Sachverhalt. Sie bezieht sich augenscheinlich auf die in der Acte befindliche Erklärung des Inspectors **Bohlken** vom 4. December 1874. Hiernach ist derselbe in der Zeit nach der Bestrafung der **Recker** gelegentlich Zeuge gewesen, wie der Director anlässlich eines andern Falls die Ausführung des Anbindens durch Aufziehen in der hier fraglichen Art für unzulässig erklärt hat. Wenn aus diesem Grunde der Inspector jetzt seine Art der Vollstreckung als eine ungehörige erkannt zu haben erklärt, so heißt dies augenscheinlich nur soviel, daß er erkannt habe, dieselbe

stehe nicht im Einklange mit den Absichten des Directors, denen der Inspector sein Ermessen pflichtmäßig unterordnet.

Daß übrigens Vorsorge getroffen ist, damit eine Vollstreckung der Strafe in dieser Weise nicht wieder vorfalle, braucht nicht erst bemerkt zu werden.

III.

Die Strafe des „Anbindens“.

Es ist nicht Sache der Inspection, die Rechtfertigung dafür zu übernehmen, daß in der Hausordnung eine nähere Anweisung über die Art, wie bei dem „Anbinden“ zu verfahren, nicht enthalten ist. Besser wäre es natürlich gewesen, wenn darin mit größerer Genauigkeit verfahren wäre, allein es darf nicht übersehen werden, daß es an praktischer Erfahrung zu der Zeit allseitig gebrach, daß eine Fülle von zum Theil sehr umfassenden Instructionen und dienstlichen Anordnungen aller Art gleichzeitig zu erlassen waren, daß ferner in der hier fraglichen wie in anderen Beziehungen man die bewährten Einrichtungen der Vechtaer Strafanstalt um so geneigter sich zum Muster nahm, als diese Anstalt schon jahrelang die Bremischen Züchtlinge beherbergt hatte und als man den als tüchtig erprobten und anerkannten Director von dort berufen hatte, die Vechtaer Hausordnung aber die Strafe des Anbindens gleichfalls kennt und als endlich der Ausdruck „Anbinden an die Wand“ nicht zu dem Bedenken auffordert, ob diese Strafe auch etwa mit einer nicht nothwendig innerhalb dieses Begriffs liegenden Procedur verknüpft sei. Bei Beurtheilung des Verfahrens in solchen Dingen thut man Unrecht, sich ausschließlich auf den Standpunkt einer hinterdrein gemachten üblen Erfahrung zu stellen.

Die Strafe des „Anbindens“ ist in der Strafanstalt zu Vechta vor Jahren durch den bekannten und namentlich wegen seiner Humanität anerkannten Director Hoyer an Stelle der von ihm abgeschafften Prügelstrafe eingeführt, vermuthlich aus Belgischen Anstalten herübergenommen und wie in Anlaß dieses Vorfalls ermittelt und der Deputation zur Kunde gebracht worden, in der Vechtaer Anstalt in der ersten Zeit stets, später häufig durch Emporziehen in der hier fraglichen Weise ausgeführt. Während der Leitung der Vechtaer Anstalt durch den Director Langreuter hat diese Vollstreckungsart gleichfalls noch stattgefunden, wenn sie auch mehr und mehr zur Ausnahme wurde und durch milde Art der Ausführung abgeschwächt wurde.

Für die mit den einschlägigen Verhältnissen weniger Bekannten sei übrigens noch folgendes bemerkt. Im Interesse der Humanität wäre es ja gewiß wünschenswerth, wenn man die Disciplinarvergehen lediglich mit solchen Strafen belegen könnte, die sich an das Ehrgefühl und das Gewissen der zu Strafenden wenden, und auf alle Strafen Verzicht leisten könnte, die wegen des dadurch hervorgerufenen körperlichen Zwangs und Mißbehagens an die Furcht appelliren. Bedenkt man aber, daß bei einem erheblichen Theil von Sträflingen das Ehrgefühl wesentlich geschwächt ist, bei Manchen auf dem Nullpunkte steht, und bei Vielen eine Regung des Gewissens, wenn überall, erst durch langwierige Bemühungen in Bewegung gesetzt wird, so wird es einleuchten, daß mit Strafen lediglich der ersteren Art in Strafanstalten die Disciplin unmöglich aufrecht erhalten werden kann, und es wird dazu nicht einmal der Hinweisung darauf bedürfen, daß daselbst nicht gar selten auch Handlungen sich ereignen, welche aus tiefster moralischer Versunkenheit oder intensivster Bosheit von Menschen ausgehen, die mit allen göttlichen und menschlichen Gesetzen gebrochen haben, und deren Hohn und Trotz, wenn ungebrochen, die Disciplin einer ganzen Anstalt vergiften können.

Diese Wahrnehmung hat denn auch in allen deutschen und außerdeutschen Anstalten mit seltenen Ausnahmen dahin geführt, die in früherer Zeit ja allgemein angewandten direct physisch wirkenden Strafmittel, wenn auch nach und nach in immer milderer Form und nur für schwerste Fälle beizubehalten. Es befinden sich darunter Strafmittel, welche das „Anbinden“ selbst wenn mit einigem Emporziehen verknüpft, bezüglich des dem Gefangenen dadurch bereiteten Mißbehagens oder Schmerzgefühls unzweifelhaft übertreffen.

In Preußen besteht zu dem Ende unter Andern noch die Lattenstrafe und die körperliche Züchtigung. Bei der Lattenstrafe hat der Gefangene keinen andern Ruhepunkt als Latten, deren scharfe Kante nach oben gerichtet ist. Auch

das Militärstrafgesetz schreibt dieselben für den strengen Arrest der Festungsgefangenen vor.

Im Jahre 1869 wurden in den preussischen Strafanstalten (abgesehen von den Militärstrafen) auf Lattenarrest und Anlegen der Zwangsjacke resp. Zwangssstuhl gegen Männer in 3667 Fällen, gegen Weiber in 798 Fällen erkannt, in Summa 4465 Fälle,

im Jahre 1870, nachdem inzwischen einschränkende Bestimmungen getroffen waren, 234 und 24, im Ganzen 258 mal,

desgleichen körperliche Züchtigung 1869 in 701 Fällen vollzogen, 1870 in 222 Fällen. Die Statistik der späteren Jahre ist noch nicht erschienen.

In Württemberg bestehen unter Andern folgende Strafen:

Kurzschließen, entweder allein oder in Verbindung mit Dunkelhaft, während dreier Tage,

Anlegen der Zwangsjacke bis zu 4 Tagen,

Anschließen an die Wand bis zu 14 Tagen.

In Bayern besteht der Dunkelarrest gegen Züchtlinge in einsamer Einsperrung bis zu 10 Tage mit Lagerstätte auf bloßen Brettern. Als Schärfung kann damit neben Kostschmälerung Kurzschließen während dreier Tage, bis zu 6 Stunden täglich, oder Anschließen an die Wand auf die ganze Strafbauer verbunden werden.

Die sächsische Strafanstalt für Weiber in Hubertusburg enthält unter ihren 12 Strafmitteln unter Andern: „engen Arrest“ d. h. mit der Möglichkeit zum Sitzen oder Stehen, aber nicht zum Liegen 14 Stunden täglich, ferner Lattenstrafe, körperliche Züchtigung, Klotz und Kette. Die körperliche Züchtigung bestand auch in Hannover, wie dessen Statistik von 1865, die letzte vor der Annexion, ausweist.

Von England und andern außerdeutschen Staaten ganz zu geschweigen. *)

Was ferner die bei den Verhandlungen auch zu Tage getretene Vermuthung betrifft, als wenn in der Oslebshausen Anstalt etwa übertrieben viel gestraft werde, so sei aus dem vor einiger Zeit eingegangenen Jahresbericht des Directors über das Jahr 1874 vorläufig mitgetheilt, daß sich die Gesamtzahl der Bestrafungen auf 0,52 im Verhältniß zur Gesamtzahl der Sträflinge belaufen hat, dagegen in Bechta (1872) auf 0,64, in allen preussischen Anstalten (1870) auf 0,85, in den preussischen Weiberzuchthäusern allein auf 1,10.

Schließlich sei erwähnt, daß die Deputation, zwar nicht auf Antrag der Herren Bernhard oder Tebelmann, aber wie diesen wohlbekannt, von diesem Vorgehen schon vor Monaten Anlaß genommen hat, eine Untersuchung darüber zu beschließen, ob die Strafe des Anbindens beizubehalten oder, sei es unter Ersatz durch eine andere entsprechende Strafe oder ohne solchen Ersatz, abzuschaffen sei, daß der Director darüber zum Berichte aufgefordert und der Unterzeichnete mit Sammlung des erforderlichen Materials durch Correspondenz mit auswärtigen Behörden beauftragt ist.

IV.

Das Verhältniß der Inspection zu der Anstalt anlangend, ist zunächst zu betonen, daß die Verwaltung der Anstalt mit Allem was dazu gehört, (Organisation, Anstellung und Entlassung der Beamten vorbehaltlich der Kompetenz des Senats, Entwurf der allgemeinen Instruction, Pflege der Gefangenen, Arbeitsbetrieb u. s. w.) in den Händen der Deputation ruht, die Inspection dagegen als ihre Aufgabe zu betrachten hat: Bewirkung und Ueberwachung des Strafvollzugs, Disciplinargewalt über die Beamten, Ueberwachung der Disciplin der Gefangenen.

Was diese Ueberwachung der Disciplin betrifft, so ist selbstverständlich das ganze Verhältniß der Inspection zu der Anstalt ein wesentlich abweichendes von demjenigen gegenüber dem ehemaligen Zuchthause oder dem Detentionshause.

*) Der Franzose M. G. Ferrus, Generalinspecteur des Irrendienstes und des Sanitätsdienstes der Gefängnisse, spricht sich in seinem Buche über Gefangene, Gefangenenschaft u. s. w. für die Strafe der Ringschraube, sowie für das Zusammenbinden der Hände auf dem Rücken, weil schmerzhaft aber nicht gesundheitsgefährlich, desgl. für die Zwangsjacke aus. (S. 389. 390.)

Was bei einer andern Gelegenheit über die Stellung der Direction in ökonomischer Beziehung gesagt und inzwischen zur praktischen Anerkennung gelangt ist, gilt in weit höherem Maße von der Leitung in disciplinarischer Beziehung. Der Director als selbständiger Chef dieses complicirten Organismus einer alle Arten von Gefangenen vereinigenden Anstalt ist der für die Wahrung der Disciplin zunächst allein verantwortliche Mann. Eine fortlaufende Ueberwachung und Controle von oben, in der Weise, daß die Inspection für Alles, was in der Anstalt in disciplinarischer Beziehung angeordnet wird, verantwortlich wäre, ist nicht allein unausführbar sondern würde auch den Director in eine Stellung zurückweisen, welche mit der ihm nothwendig einzuräumenden Autorität gegenüber Beamten und Gefangenen unvereinbar wäre.

Es ist nur erforderlich, daß die Inspection mit dem Director in den wesentlichen Beziehungen der ihm gestellten Aufgabe Fühlung behält, daß durch periodische Mittheilungen er Auskunft über die wesentlichsten Verhältnisse erhält und daß von wichtigen Vorgängen ihm auch außer der Zeit Mittheilung gemacht wird.

Die unter Mitwirkung der Herrn Bernhard und Tebelmann von der Deputation berathene und vom Senat bestätigte Instruction für den Director besagt über die Beziehung zwischen der Inspection und dem Director folgendes:

§ 16.

„Er (der Director) hat vierteljährlich der Inspection der Gefängnisse eine Liste über die in der Anstalt während des verflossenen Vierteljahrs befindlich gewesenen Gefangenen mit Bemerkungen über deren Alter, Geschlecht, Heimath, Verbrechen, Beginn und Ende der Strafe einzuenden.“

§ 17.

„Nach dem Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres erstattet der Director einen umfassenden Bericht über die Verwaltung und den Zustand der Strafanstalt an die Deputation für die Gefängnisse.“

Von jedem wichtigen Vorfall im Laufe des Jahres, insbesondere auch von solchen, welche zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Veranlassung geben, macht der Director der Inspection unverzüglich Anzeige.“

In dieser letzteren Beziehung das Rechte zu finden, ist natürlich erst an der Hand der Erfahrung möglich. Der Unterzeichnete steht nicht an zu erklären, daß der hier vorgefallene Disciplinarfall zu denen gehört, bezüglich deren eine zeitige Anzeige hätte geschehen sollen.

Jedoch ist zu berücksichtigen, daß, als der Director davon erfuhr, schon Wochen vergangen waren, so wie daß nach dem in der Bechtaer Anstalt geübten und regierungsseitig gestatteten Verfahren eine sofortige Mittheilung nicht geboten war.

Der Unterzeichnete hat den Director sofort darauf aufmerksam gemacht, daß Vorgänge dieser oder ähnlicher Art zu den sofort anzuzeigenden gehören, und später die Anordnung hinzugefügt, daß alle 14 Tage eine Liste sämmtlicher verhängten Disciplinarstrafen einzuenden sei.

In ersterer Beziehung muß hervorgehoben werden, daß der Director die Instruction dahin aufgefaßt hat, daß er nur über solche Vorgänge sofort zu berichten habe, die ein alsbaldiges Eingreifen der Behörde erforderlich machen für ein solches Eingreifen aber nach dem, was ihm vorgelegen, ein Anlaß seines Erachtens nicht vorgelegen hatte.

V.

Was ferner die im Bürgerschaftsbeschlusse bemängelte Stellung des Inspectors gegenüber dem Director, die Strafbefugniß des ersteren und die Continuität der Kunde des Directors über die Dienstverrichtungen des ersteren sowie der sonstigen Beamten betrifft, so sei darüber folgendes bemerkt:

An dieser Continuität fehlt es in keiner Weise. Durch den täglichen, nahen Verkehr und die fortlaufenden Conferenzen, in denen die dienstlichen Angelegenheiten besprochen werden, sowie das Rapportbuch, in welchem zur Notiz für die Beamten die dienstlichen Vorgänge kurz verzeichnet werden, ist das in dieser Beziehung Erforderliche völlig gewahrt. Speciell den vorliegenden Fall hat der Inspector dem Director sofort nach dessen Rückkehr von der Badereise gemeldet, wie denn auch die Acten besagen, daß der Director daraus Anlaß genommen hat, die

Nöcker ernstlich zu ermahnen und gleichzeitig das Verfahren der Aufseherinnen disciplinariſch aufs Schärfste zu rügen. Die tadelloſe Führung des Inspectors hat die Deputation im vorigen Herbſte in den Stand geſetzt, deſſen definitive Anſtellung beim Senat zu beantragen, die denn auch geſchehen iſt.

Mit der Strafgewalt des Inspectors verhält es ſich folgendergeſtalt:
In der Inſtruction des Directors heiſt es:

§ 18.

„In Verhinderungsfällen überträgt der Director ſeine Functionen an den Inspector.“

und in der des Inspectors:

§ 3.

„Der Inspector hat den Director in ſeiner Amtsführung in aller Weiſe zu unterſtützen und erforderlichenfalls zu vertreten.“

Da nun aber der Director laut Inſtruction die volle Disciplinarſtrafgewalt hat, ſo ſteht die gleiche Gewalt in Vertretungsfällen dem Inspector zu.

VI.

Der Unterzeichnete glaubt hiemit im Weſentlichen die erforderliche Auskunft ertheilt zu haben. Im Hinblick aber auf die ſchweren öffentlichen Verdächtigungen, welchen bei dieſem Anlaſſe ſeine Amtsthätigkeit und ſeine Stellung in der Gefängnißdeputation ausgeſetzt geweſen iſt, darf er nicht unterlaſſen, noch auf einige Punkte einzugehen.

Es iſt nicht wahrheitsgemäß, wenn in der Eingabe der Herren Bernhard und Tebelmann geſagt wird, daß die wiederholten Aufforderungen des Unterzeichneten an den Herrn Bernhard erfolgten, „als eine eigentliche Unterſuchung der Vorfälle noch garnicht ſtatgefunden hatte“ (S. 91 der ſtenogr. Ber. 2. Spalte). Herr Bernhard verſchweigt, daß die mündliche Aufforderung zwar nach Eingang des Berichtes und der Personalacten, die wiederholten ſchriftlichen Aufforderungen aber nach den ſtatgehabten Verhören geſchehen.

Es iſt ferner eine ſehr ungenaue oder mindestens ſehr mißverständliche Behauptung, daß der Unterzeichnete den Herrn Bernhard zur Nennung ſeines Gewährsmanns aufgefordert habe,

um den Urheber des Gerüchts zu ermitteln und denſelben wegen Verläumdung von Beamten zur Unterſuchung zu ziehen.
(S. 91 ebendaſ.)

Herr Bernhard ignorirt dabei, daß zunächſt zum Zweck der Ermittlung des ganzen Sachverhalts namentlich in Anſehung der Erpreſſung eines Geſtändniſſes der Gewährsmann genannt werden mußte, für den Fall der Unwahrheit aber der etwaige Beamte wegen dienſtwidriger Indiscretion und eventuell unwahrer Behauptung zur Verantwortung gezogen werden ſollte.

Es iſt ferner eine Entſtellung des wahren Sachverhalts wenn Herr Bernhard ganz allgemein erklärt „Herr Senator Pauli habe das Verfahren für ordnungsmäßig und geſetzlich erklärt“ (S. 93 der ſtenogr. Ber. 1. und 2. Spalte). Der Unterzeichnete hat ſich ſteis darauf beſchränkt zu erklären, daß die Verhängung der Strafe des Anbindens an ſich der Hausordnung gemäß geweſen ſei und in dieſer Beziehung wie wegen der ganzen Unterſuchung der Inspector ordnungsmäßig verfahren habe. Daß — worauf es hier ja vor Allen ankommt — die Art der Vollſtreckung des Anbindens vermittelt Aufziehens vom Unterzeichneten für an ſich ordnungsmäßig oder geſetzlich erklärt ſei, iſt in der Wahrheit nicht begründet. Von Niemanden in der Deputation iſt das geſchehen.

Andere Ungenauigkeiten des Schriftſtückes, ſowie manche in der öffentlichen Verhandlung zu Tage getretene Irrthümer mögen als weniger erheblich übergegangen werden.

Die geſamten Ungenauigkeiten ſtehen aber im Zusammenhange mit der ganzen Färbung der Eingabe und dieſe wiederum mit der Stellung, welche die Herren Bernhard und Tebelmann von vornherein und während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen zu der Sache angenommen haben. Dieſe ihre eigenthümliche Stellung war es, welche der Inſpection das von ihr eingedragene Verfahren aufnöthigte; ſie muß daher kurz hervorgehoben werden.

Als die Herren von dem leidigen Vorfalle Kunde erhielten, sicherten sie ohne alle Noth und ohne triftigen Grund ihrem Gewährsmann Verschweigung seines Namens zu und gefährdeten dadurch von vornherein eine sachgemäße Untersuchung, ihrer Pflicht als Deputationsmitglieder die Sache der Inspection zur Anzeige zu bringen, kamen sie lange Zeit überall nicht nach, angeblich weil sie nicht daran glaubten, obwohl der Inspector Rippe sie als aus dem Munde eines Beamten stammend bezeichnete, und obwohl sie ihre Quelle erklärten, als eine sehr glaubwürdige ansahen; Wochen lang enthielten sie die Sache der Deputation und Inspection vor, dagegen hielt Herr Bernhard es für angezeigt, bei Gelegenheit der bekannten Tobergte'schen Schwurgerichtsverhandlungen im Zeugenzimmer eine Unterbeamte der Anstalt über den Vorfall und das Verfahren ihres vorgesetzten Beamten auszufragen.

Auch in der selbstigen Abends stattfindenden Sitzung der Deputation schwieg Herr Bernhard von der Sache.

Endlich am 27. November brachte er sie in Gemeinschaft mit Herrn Tebelmann zur Sprache und zwar mittelst einer, wie er selbst sagte, an den Unterzeichneten als Inspection gerichteten Anfrage, wobei völlig unaufgeklärt geblieben, warum die Herren zur Befragung der täglich und stündlich anzugehenden Inspection eine Deputationsitzung abwarteten, von der sie im Voraus gar nicht wissen konnten, wann eine solche anberaumt werden würde, zumal sie nicht etwa selbst dieselbe beantragten. Nach der Anzeige erschwerte Herr Bernhard die Untersuchung durch seine Zurückhaltung, unterließ es sogar beharrlich seinen Gewährsmann auch nur um die Erlaubniß zu bitten, seinen Namen zu nennen.

Herr Tebelmann schwieg lange Zeit über seine Beziehungen zu diesem nämlichen Gewährsmann, und gab zuletzt darüber der Deputation eine Erklärung, hinsichtlich deren es genügen wird, auf das oben mitgetheilte Deputationsprotokoll zu verweisen.

Schließlich stellten beide Herren einen Antrag (S. 94 der stenogr. Ber.), dessen völlige Unannehmbarkeit jedem einleuchten mußte. Sie verlangten gerichtliche Untersuchung, ob der oder die vollstreckenden Beamten sich sagen konnten oder mußten, daß die fragl. Strafe so wie geschehen nicht angewandt werden durfte, und ob sie sich dadurch eventuell einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß „gerichtliche Untersuchungen“ nicht stattfinden können, um theoretische Fragen dieser Art zu beantworten, eine gerichtliche Anklage gegen den Inspector wegen vorsätzlich unrichtiger Strafvollstreckung aber jedes Anhalts entbehrte, und zu einer gerichtlichen Anklage wegen Fahrlässigkeit, begangen durch eine unrichtige Art der Strafvollstreckung, doch vor Allem gehörte, daß die richtige Art der Vollstreckung gesetzlich feststand. Das Nichtvorhandensein einer solchen gesetzlichen Feststellung war aber von der Deputation schon dadurch unzweifelhaft zugestanden, daß sie in der vorangehenden Sitzung eine nähere Information darüber beschlossen hatte, worin die Strafe des Anbindens eigentlich bestehe.

Nichts hinderte die Herren, wenn sie die Organisation der Verwaltung geändert, wenn sie die von ihnen mit verfaßte Instruction revidirt, wenn sie die Strafe des Anbindens abgeschafft wünschten, hierauf Anträge zu stellen. Nichts von dem Allen thaten sie. Wohl aber waren sie Zeugen, daß die Deputation, freilich ohne ihr Zuthun, über die Frage der Beibehaltung der Strafe des Anbindens eine Untersuchung anordnete, daß also das worauf es vor Allem ankam, zum Gegenstande sachgemäßer Prüfung gemacht wurde. Gleichwohl trugen sie kein Bedenken, die ganze Angelegenheit vor dem Abschlusse der durch sie verzögerten Untersuchung und Deputationsverhandlungen in einseitigen, ungenauen und irreführenden Darstellungen, ohne daß dies für die Sache irgendwie erforderlich war, der Oeffentlichkeit preiszugeben, ohne Rücksicht darauf, daß durch solches Verfahren die Deputation, der sie angehörten, und die auch ihnen anvertraute Anstalt mit ihren Beamten vom Director bis zum letzten Aufseher einer unverdienten kränkenden Beurtheilung ausgesetzt wurde.

Bremen, den 19. März 1875.

Die Inspection der Gefängnisse.
(gez.) A. Pauli.